

**Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept für Alten und Pflegeeinrichtungen  
der DIAKO Waldeck – Frankenberg gGmbH  
zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur  
Ermöglichung von Besuchen gemäß § 1 b Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung  
des Corona-Virus des Landes Hessen (Stand: 14.02.2021)**

**Einrichtung: WDS Zum Weinberg Asel gGmbH  
Auf dem Weinberg 1  
34516 Vöhl-Asel**

---

### **Vorbemerkung**

Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen können dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann.

Die nachfolgenden Punkte sind in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der derzeit gültigen Fassung geregelt. Neben der Regelung in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung können die Landkreise oder kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügungen Beschränkungen von Besuchen regeln. Als Betreiber sind wir daher gehalten, uns über die jeweilige Regelung in dem für uns zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu informieren und sich danach zu richten.

### **1. Allgemeines**

#### **a) Ansprechpartner**

Ansprechpartner für die Umsetzung der Besuchsregelungen ist die Einrichtungsleitung:

**Herr Thomas Wöllenstein, Tel.-Nr. 0 56 35 / 888 – 1 56, [thomas.woellenstein@wds-bad-arolsen.de](mailto:thomas.woellenstein@wds-bad-arolsen.de)**

Dieses Schutzkonzept wird auf der Homepage der Einrichtung veröffentlicht. Bewohner, Angehörige und Betreuer werden durch Brief oder E-Mail auf die Veröffentlichung hingewiesen:

**[www.wds-bad-arolsen.de](http://www.wds-bad-arolsen.de)**

#### **b) Mitgeltende Regelungen**

Es gelten die Maßgaben der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI), die einrichtungsbezogenen Hygienepläne sowie die „Covid19-Maßnahmenplanung bei steigender Inzidenz“ (s. Anlage 1).

#### **c) Testung des Personals und der Besucher**

Es gilt das einrichtungsindividuelle Testkonzept der Einrichtung vom 18.01.2021.

## **2. Personal**

### **a) Masken**

Die in den Einrichtungen tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-,KN95-,N95-oder vergleichbar Maske ohne Ausatemventil tragen.

Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Das Absetzen der Maske ist gestattet in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, solange der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird; es ist ferner gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

### **b) Testungen mit POC-Antigentests**

Es gilt eine Testverpflichtung mit POC-Antigentests für alle im Haus tätige Personal. Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung).

Die Testungen werden mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen durchgeführt.

Für die Testdurchführung ist von den Mitarbeitenden eine Einverständniserklärung einzuholen.

Die durchgeführten Testungen sowie die Testergebnisse werden dokumentiert. Eine Übermittlung der Dokumentation an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt nur auf Anforderung und bei begründetem Anlass.

Auch Personal, welches bereits geimpft wurde, ist weiterhin nach dieser Regelung zu testen.

Es gilt das einrichtungsindividuelle Testkonzept der Einrichtung vom 18.01.2021.

## **3. Besuche**

### **a) Allgemeine Besuchsregelung**

Bewohner dürfen zweimal pro Woche Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen.

### **b) Besuche, die immer zu ermöglichen sind**

Folgende Besuche sind, im Rahmen der Amtswahrnehmung, immer zu ermöglichen:

Besuche

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach §37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen durch enge Angehörige oder sonstige nahestehenden Personen und Personen ambulanter Hospizinitiativen und –dienste.

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen zulassen, wenn dies aus ethisch-sozialen Gründen dringend

geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.

### **c) Maskenpflicht**

Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95-, N95-oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen.

Grundsätzlich besteht nach Verordnung keine Maskenpflicht, soweit es die Eigenart eines Besuches nach Nr. 3 b) erfordert. Da diese Regelung aus fachlicher Sicht des Betreibers keinen Sinn ergibt, empfehlen wir auch für diese Besucher dringend das Tragen einer entsprechenden Maske.

### **d) Testungen mit POC-Antigentests**

Besucher müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen in der Einrichtung nachweisen.

Ein PoC-Antigen-Tests darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Ist das Testergebnis positiv, besteht Besuchsverbot (s. Nr. 3 e).

Grundsätzlich besteht nach der Verordnung keine Testpflicht für Besuche, die immerzu ermöglichen sind (Nr. 3 b). Da diese Regelung aus fachlicher Sicht des Betreibers keinen Sinn ergibt, empfehlen wir auch für diese Besucher dringend die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests.

Von dieser Ausnahme nicht erfasst sind Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt. Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt, müssen daher über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Dies umfasst insbesondere:

- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Ärztinnen und Ärzte,
- Medizinische Fuß-und Nagelpflege.

Handelt es sich bei den betreffenden Personen um Fremdpersonal der Einrichtung, halten wir eine Testmöglichkeit vor (s. Nr. 2 b).

Es gilt das einrichtungsindividuelle Testkonzept der Einrichtung vom 18.01.2021.

### **e) Besuchsverbote**

Besuchsverbote bestehen für Personen,

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks-oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen oder
- bei einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

## f) Organisation der Besucher

- Besuche sind mindestens 24 Std. vorher anzumelden. Die Terminabstimmung erfolgt **ausschließlich** über die Rezeption der Einrichtung.

Diese erreichen Sie wie folgt:

- **Telefon:**     **05635 – 888-0** (Wochentags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr)
- **E-Mail:**     **info@weinberg-asel.de**

- Die Planung der Besuche erfolgt über einen Wochenplan; ein Wunschtermin kann nicht garantiert werden!
- Die Lage der Besuchszeiten ist **montags bis sonntags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**.
- Besuch sind grundsätzlich zu jeder Zeit möglich. Finden die Besuche außerhalb der genannten Besuchszeiten statt, wird die Organisation des Besuches, insbesondere wegen des Öffnens der Eingangstür und der POC-Test-Durchführung, detailliert mit dem Ansprechpartner der Rezeption/ der Verwaltung abgesprochen.
- Der Besucher muss sich zum Zwecke der Testung mindestens eine halbe Stunde vor Besuchsbeginn am Haupteingang des Hauses einfinden.
- Der Bewohner wird über den angemeldeten Besucher informiert und entscheidet, ob er diesen empfangen möchte oder nicht.
- Besuche innerhalb des Hauses finden entweder in den dafür vorgehaltenen Besucherräumen oder im Zimmer des Bewohners statt.
- Besucher werden immer von einem beauftragten Mitarbeitenden der Einrichtung in Empfang genommen und haben folgende Punkte zu befolgen:
  - Jeder Besucher hat zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen seine folgenden Daten in die ausliegende Besucherliste einzutragen:  
*Name, Anschrift und Telefonnummer und Besuchsbeginn*
  - Der Besucher wird in die **erforderlichen Schutzbestimmungen** wie Hygieneregeln, das **Abstandsgebot**, das **korrekte Tragen der Maske**, ein **direktes Aufsuchen des Bewohnerzimmers** bzw. des Besuchsraumes sowie weitere **einrichtungsspezifische Besonderheiten** eingewiesen.
  - Der Besucher wird dann, nach Durchführung einer Händedesinfektion nach den Empfehlungen des RKI (s. Anlage 3: Anleitung zur korrekten Händedesinfektion), zum Testraum geführt, sofern er nicht anderweitig ein negatives Testergebnis nachweisen kann (s. Nr. 3 d)).
  - Vom Besucher ist eine Einverständniserklärung für die Durchführung des POC-Antigen-Tests vor Durchführung der Testung zu unterschreiben.
  - Liegt die Einverständniserklärung vor, wird bei dem Besucher ein POC-Antigentest durchgeführt. Die Testdurchführung sowie das Testergebnis werden dokumentiert. Wird das Einverständnis nicht erteilt, wird der Besuch untersagt.
  - Der Besucher hat die **Selbstverpflichtungserklärung** (s. Anlage 2: Erklärung zur Selbstverpflichtung) auszufüllen und zu unterschreiben.
  - Sofern das **Ergebnis des POC-Antigentests negativ** ist, darf der Besuch beginnen.
  - Sofern das Ergebnis des POC-Antigentests positiv ist, wird entsprechend Ziff. 2.11. des Testkonzepts vom 18.01.2021 verfahren (Information Gesundheitsamt etc.).
  - Der Besucher wird auf das Abstandsgebot (1,50 m) hingewiesen.
  - Es erfolgt eine weitere Händedesinfektion.
  - Der Besucher hat sich sodann unter Tragen einer FFP2/KN95/N95-Maske ohne Ausatemventil auf direktem Weg in das Bewohnerzimmer oder das Besuchszimmer zu begeben.

- Die **FFP2/KN95/N95-Maske** ohne Ausatemventil ist während des gesamten Besuches zu tragen.
  - Sofern während des Besuchs im Bereich der Bewohner- oder Besucherzimmer bei Besuchern und Bewohnern eine fachgerechte Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, eine Maske zu tragen, besteht weiterhin.
  - Am Ende des Besuches hat sich der Besucher **auf direktem Wege zum Ausgang** des Hauses zu begeben und sich dort aus der Besucherliste mit der Uhrzeit des Besuchsendes auszutragen.
  - Es erfolgt eine Desinfektion der Kontaktflächen und eine Lüftung des Zimmers, in welchem der Besuch stattgefunden hat.
- Bei Abholung der Bewohner zu einem Besuch in Form eines Spaziergangs, werden die Bewohner, sofern sie den Weg zum Hausausgang nicht mehr selber gewährleisten können, von einem Mitarbeitenden zum Haupteingang gebracht und am Ende des Besuches dort wieder abgeholt. Sofern der Besucher das Haus nicht betritt, kann auf die Testpflicht des Besuchers verzichtet werden. Besuche in Form eines Spaziergangs gelten nicht als Besuche im Sinne der Ziff. 3. a) dieses Konzeptes.

#### 4. Mitwirkung

Dieses Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept wurde dem Einrichtungsbeirat sowie der Mitarbeitervertretung vorgelegt. Es wurde darüber hinaus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Kassel, vorgelegt.

#### 5. Alternative Kommunikationswege

Elektronische Kommunikationswege, z. B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie werden den Bewohnern zusätzlich zur Verfügung gestellt.

#### 6. Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Eine Begegnung mit Dritten außerhalb der Einrichtung ist nicht als Besuch zu werten. Hierbei sind die allgemeinen landesweiten und regionalen Regelungen, insbesondere die aktuelle Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, zu beachten. Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr von einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht

erforderlich. In diesem Zusammenhang wird nach den Empfehlungen des RKI ein regelmäßiges Monitoring der Bewohner durchgeführt.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem **05.03.2021**.

## Anlage 1 zum Schutzkonzept vom 02.03.2021

### Covid19-Maßnahmenplanung bei steigender Inzidenz

Ergänzende, zusätzliche Regelungen zu dem bestehenden „Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen der DIAKO Waldeck – Frankenberg gGmbH vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen gemäß der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Stand: 14.02.2021)“ vom 26.11.2020, nachfolgend kurz „Schutzkonzept“ genannt.

#### 1. Grundsätze

Es gilt das aktuelle Schutzkonzept für die Regelung von Besuchen (s. oben). Darüber hinaus werden überall die AHA+L-Regeln eingehalten:

- **A**bstand halten, mindestens 1,50m
- **H**ygieneregeln einhalten (Hände- und Flächendesinfektion)
- **A**lltagsmasken bzw. MNS tragen
- **L**üften, d. h. regelmäßiges Lüften  
(von 8-20 Uhr stündlich für 5 Minuten in den Hausgemeinschaften / Wohnbereichen sowie vor und nach Gruppenveranstaltungen auch im jeweiligen Veranstaltungsraum / Saal)

Darüber hinaus finden zweimal wöchentlich, sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen Testungen der Mitarbeitenden mit dem POC-Antigentest statt.

#### 2. Erweiterung der Maßnahmen bei ansteigenden Inzidenz-Werten

Maßgeblich für das Ergreifen weiterer Maßnahmen ist die Entwicklung der sogenannten 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Gemäß dem Ampelsystem der Hessischen Landesregierung werden hiermit Maßnahmen für das Erreichen der beiden Schwellenwerte:

- 35 (die Ampel ist „gelb“) sowie
- 50 (die Ampel ist „rot“) zugrunde gelegt.

##### a) Regelungen, die ab einem Schwellenwert von 35 ergriffen werden:

Bereits ab einem Schwellenwert der Inzidenz von 35 soll erreicht werden, dass weder die Bewohnerinnen und Bewohner noch die Mitarbeitenden eines Wohnbereiches bzw. einer Etage mit denen eines anderen Wohnbereiches bzw. einer anderen Etage „durchmischt“ werden. Für den Fall einer auftretenden Infektion erleichtert dies die Isolation des entsprechenden Bereichs. Voraussetzung ist, dass diese strikte Trennung, insbesondere im Hinblick auf den Mitarbeiterereinsatz organisatorisch möglich ist.

*Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern:*

- **Betreuungsangebote:** Diese werden nur noch pro Wohnbereich / Etage angeboten. Sollten Angebote im Saal stattfinden, dann nehmen daran nur noch Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnbereichs / einer Etage teil.
- **Andacht und Gottesdienste:** Die Präsenz-Teilnahme kann in dieser Zeit nur noch Wohnbereichsweise / Etagenweise erfolgen. Die konkrete Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in Absprache mit den Schnittstellen, die im jeweiligen Haus betroffen sind (Seelsorge, Soziale Betreuung).
- **Frisörsalon** ist weiter geöffnet, Terminvergabe über Rezeption

- **Fußpflege und Krankengymnastik** finden weiter statt; die Terminvergabe erfolgt über die Wohnbereiche
- Zum **Schutz der Mitarbeitenden** tragen Bewohner, sofern dies möglich ist, während der Versorgung durch die Pflegekräfte ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz (MNS).

*Maßnahmen bei Mitarbeitenden:*

Ein Wohnbereichsübergreifender Einsatz von Mitarbeitenden wird ausgeschlossen, sofern es die Organisationsstruktur des einzelnen Hauses zulässt.

In diesem Fall dürfen übergreifend nur noch folgende Funktionen arbeiten:

Einrichtungsleitung (EL), Pflegedienstleitung (PDL), Seelsorge, Leitung Soziale Betreuung, Leitung Hauswirtschaft bzw. Leitung Hausreinigung, Küchenmitarbeitende.

Für Mitarbeitende der Pflege, der Betreuung, der Hausreinigung sowie für die Hauswirtschaftlichen Präsenzkkräfte gilt, sofern es die Organisationsstruktur des einzelnen Hauses zulässt:

- sie werden ausschließlich auf einem Wohnbereich eingesetzt,
- sie machen ihre Pausen auf dem Wohnbereich,
- Es werden organisatorische Maßnahmen ergriffen, die ein Zusammentreffen von Mitarbeitenden verschiedener Wohnbereiche in den Umkleieräumen ausschließen. (Anweisung wird von PDL erstellt; es werden entsprechende Schilder in den Umkleiden angebracht).

**b) Regelungen, die ab einem Schwellenwert von 50 ergriffen werden:**

Ab dem Schwellenwert der Inzidenz von  $\geq 50$  befindet sich die Einrichtung per Definition in einem Corona-Risikogebiet.

Es gelten neben den unter a) genannten Maßnahmen (Schwellenwert 35) folgende, weitere Einschränkungen:

- Der Frisör darf seine Dienstleistung nur durchführen, wenn er eine FFP2-Maske trägt.
- Fußpflege und Krankengymnastik dürfen ihre Behandlung nur durchführen, wenn sie eine FFP2-Maske tragen.

Eine Verschärfung der unter a) genannten Maßnahmen für Mitarbeitende ist im Falle einer Inzidenz  $\geq 50$  nicht vorgesehen.

Geeignete Quarantäne-Bereiche sind für jedes Haus zu benennen. Die Einrichtung dieser Bereiche erfolgt jedoch nur im Infektionsfall in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

**c) Regelungen, die ab einem Schwellenwert von größer als 75 ergriffen werden:**

Sofern der Schwellenwert der Inzidenz 75 übersteigt, werden weitere Maßnahmen individuell und situationsbezogene festgelegt.

Auf jeden Fall sind ab diesem Inzidenzwert

a) keine Friseurdienstleistungen mehr erlaubt,

b) dürfen externe medizinische Dienstleister (Physio-, Ergotherapie, Fußpflege) das Haus zu Behandlungszwecken nur betreten, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen POC-Test vorlegen.



Anlage 2 zum Schutzkonzept vom **02.03.2021**

## Erklärung zur Selbstverpflichtung

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Besuchsdatum: \_\_\_\_\_

Besuchte Person: \_\_\_\_\_

Ort des Besuches:  Bewohnerzimmer  Besuchszimmer

---

Zum Schutz der Gesundheit der Bewohner und zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen verpflichte ich mich

- eine Händedesinfektion vor und nach dem Besuch entsprechend den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Anweisungen des Hauspersonals durchzuführen,
- eine FFP2/KN95/N95 Schutzmaske ohne Ausatemventil während meines kompletten Aufenthaltes im Pflegeheim – auch während des Besuchs auf dem Zimmer – zu tragen,
- das Besucherzimmer oder das Zimmer des besuchten Bewohners auf direktem Wege aufzusuchen,
- mich nach Beendigung des Besuches vom Besucherzimmer oder dem Zimmer des besuchten Bewohners direkt zum Ausgang des Pflegeheimes zu begeben und dieses zu verlassen,
- keine anderen Besuche zu tätigen und keine anderen Räume zu betreten,
- den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen einer der genannten Punkte in Ausübung des Hausrechts der Einrichtung ein Hausverbot von mindestens zwei Wochen verhängt wird.

---

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 zum Schutzkonzept vom **02.03.2021**

